Stadt Radeburg



Stadtverwaltung Radeburg - Heinrich-Zille-Straße 6 - 01471 Radeburg

☑ Beschlussvorlage☐ Tischvorlage			☐ Informationsvorlage☐ Wiedervorlage			
TOP 5						
Gremium	Stadtrat		Amt	Ordnungsabteilung		
Datum	19.10.2023		Verfasser	Frau Wannrich		
Gegenstand ⊠ Beratung und Beschluss □ Information			rordnung der Stadt R für das Kalenderjah	Radeburg über verkaufsoffene r 2023		

Sachverhalt:

Das Sächsische Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen.

Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzes sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden.

Gemäß § 3 Absatz 2 SächsLadÖffG sind an Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten vor Waren außerhalb von Verkaufsstellen zum Verkauf an jedermann verboten (Ausnahme Verkauf bestimmter Waren nach § 7 Absatz 1 SächsLadÖffG).

Die Gemeinde ist nach § 8 Absatz 1 Satz 1 SächsLadÖffG ermächtigt, Abweichungen aus besonderem Anlass durch Rechtsverordnung zu regeln. Hierbei kann die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr gestattet werden.

Die Beschlussfassung hierüber hat jährlich zu erfolgen.

Durch das Weihnachtsmarkttreiben wird ein hohes Besucheraufkommen in der Innenstadt vorhanden sein. Dieser besondere Anlass sollte genutzt werden, den Verkaufsstellen am "Weihnachtsmarkt – Sonntag", den 10.12.2023, die Geschäftsöffnung zwischen 12.00 und 18.00 Uhr zu ermöglichen.

Rechtsgrundlagen:

§ 8 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz

	- 12	12	nziel	10	Λ 114	~\A/I	rl/I	ınc	1AN	
г	- 11	141	17 IEI	115	AUS	► VV I	1 P I	1111	ıeı	
•	•••				, ,,,,,			,,,,	,	

keine

Anlagenverzeichnis:

Beschlussvorlage für die: Rechtsverordnung der Stadt Radeburg über verkaufsoffene Sonntage im Kalenderjahr 2023

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt die "Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage der Stadt Radeburg im Kalenderjahr 2023".

Abweichender Beschluss:

gez. Rittergez. Großgez. WannrichBürgermeisterinAmtsleiterinSachbearbeiterin

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Verteiler (verwaltungsintern):

Rechtsverordnung der Stadt Radeburg über verkaufsoffene Sonntage im Kalenderjahr 2023

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBI. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5.11.2020 (SächsGVBI. S. 589) erlässt die Stadt Radeburg folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Ladenöffnungen an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen

(1) Die Verkaufsstellen der Stadt Radeburg dürfen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

Sonntag, 10.12.2023 12 bis 18 Uhr

(2) Die Bestimmungen des § 7 Absatz 1 SächsLadÖffG bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 3 bis 8 des SächsLadÖffG Verkaufsstellen öffnet, Waren gewerblich anbietet oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radeburg, den 19.10.2023

Ritter

Bürgermeisterin